

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. UP trägt ihre eigenen Kosten und die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 5 vom 8.1.2018.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Bischoff/EUIPO — Miroglio Fashion (CARACTÈRE)
(Rechtssache T-743/17) (¹)

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke CARACTÈRE — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlen eines beschreibenden Charakters — Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2019/C 82/62)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Bischoff GmbH (Muggensturm, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Régnier)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: S. Pétrequin und A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Miroglio Fashion Srl (Alba, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin O. Vanner)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Juli 2017 (Sache R 328/2016-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Bischoff und Miroglio Fashion

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Bischoff GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 13 vom 15.1.2018.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Vitromed/EUIPO — Vitromed Healthcare
(VITROMED Germany)

(Rechtssache T-821/17) (¹)

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke VITROMED Germany — Ältere Unionswortmarke Vitromed — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2019/C 82/63)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Vitromed GmbH (Jena, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Linß)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Graul, D. Walicka und M. Fischer)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Vitromed Healthcare (Jaipur, Indien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Schmidt)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. September 2017 (Sache R 2402/2016-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Vitromed Healthcare und Vitromed

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Vitromed GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 52 vom 12.2.2018.

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — CN/Parlament

(Rechtssache T-76/18) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Akkreditierte parlamentarische Assistenten — Art. 24 des Statuts — Antrag auf Beistand — Art. 12a des Statuts — Mobbing — Beratender Ausschuss für Beschwerden von akkreditierten parlamentarischen Assistenten über Mitglieder des Europäischen Parlaments wegen Belästigung und für die Prävention von Belästigung am Arbeitsplatz — Entscheidung, den Antrag auf Beistand abzulehnen — Recht auf Anhörung — Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens — Weigerung, die Stellungnahme des beratenden Ausschusses und die Protokolle der Zeugenvernehmungen zu übermitteln — Weigerung des beklagten Organs, einer vom Gericht angeordneten Beweiserhebung Folge zu leisten)

(2019/C 82/64)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: CN (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt C. Bernard-Glanz und Rechtsanwältin A. Tymen)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: D. Boytha und E. Taneva)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung der Entscheidung des Parlaments vom 20. März 2017, mit der dessen zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigte Behörde den Antrag des Klägers auf Beistand vom 13. Februar 2013 abgelehnt hat, und zum anderen auf Ersatz des Schadens, der ihm entstanden sein soll

Tenor

1. Die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 20. März 2017, mit der dessen zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigte Behörde den Antrag von CN auf Beistand vom 13. Februar 2013 abgelehnt hat, wird aufgehoben.
2. Das Parlament wird verurteilt, zum Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens 8 500 Euro an CN zu zahlen.